

Lieber Herr Seiler,

inzwischen habe ich ein wenig recherchiert, außerdem ist gestern Nachmittag eine offizielle Mitteilung von unserer Badischen Landeskirche eingegangen. Tatsächlich ist die neue Landesverordnung (vom 27.1.2022) darauf angelegt, dass ab dem 14.2. auch Gottesdienste als "Veranstaltungen" gelten (bisher galt dieser Begriff für alle unsere Veranstaltungen außer für Gottesdienste) und mit einer Einlasskontrolle nach 3G-Standard belegt werden. Gottesdienste wären dann nicht mehr grundsätzlich für alle Menschen zugänglich. Konkret würde diese zusätzliche Einschränkung bei uns ab Sonntag 20. Februar greifen.

Ich kann diese Entscheidung schwer nachvollziehen. Es gab bisher meines Wissens weit und breit keine Gottesdienste, durch die ein größeres Infektionsgeschehen initiiert worden wäre. Wir haben seit eineinhalb Jahren ein bewährtes und geordnetes Regelsystem (2m-Abstände in der Kirche, FFP2-Maskenpflicht, Hygienemaßnahmen, geschulte Ordnerinnen und Ordner, die alle Besucher/innen zu ihren Plätzen und am Ende wieder aus der Kirche begleiten ...). Und vor allem: aus welchem Grund wird gerade jetzt das im Grundgesetz verbrieftete Recht auf freie Religionsausübung angetastet? Es geht hier ja keineswegs um ein Privileg der christlichen Kirchen, sondern um das für jeden Menschen jeder Religion und Weltanschauung verbürgte Recht, seinen Glauben zu leben und auszuüben. Ähnlich wie alle Menschen den freien Zugang in Lebensmittelgeschäfte oder Apotheken brauchen, brauchen (glaubende) Menschen auch den freien Zugang zum Lebens- und Heilmittel ihres Glaubens. Jedenfalls gehört der gemeinschaftlich erfahrene Gottesdienst für Christen (ähnlich wie für Muslime und Juden) zum Wesenskern ihrer Religionsausübung dazu.

Ich hoffe, dass die vier großen Kirchen in Baden-Württemberg, am besten im Schulterschluss mit Muslimen und Juden und anderen Religions- und Weltanschauungsverbänden, das nicht widerspruchslos hinnehmen. Natürlich wünsche ich mir einen freien Zugang zu Kulturveranstaltungen und anderen gemeinschaftlichen, öffentlichen Begegnungsräumen. Und ich kann das Bemühen um vergleichbare Regeln für alle gesellschaftlichen Gruppen (darauf zielt wohl das VGH-Urteil) nachvollziehen. Das im Grundgesetz verbrieftete Menschenrecht auf freie Religionsausübung zeigt meines Erachtens aber, dass es hier um eine andere Kategorie geht. Ein Gottesdienst ist keine öffentliche Veranstaltung wie viele andere.

Wir können an unseren Gottesdienst-Eingängen den ehrenamtlichen Mehraufwand bewältigen (Selbsttests kontrollieren oder beaufsichtigen). Der Nutzen dieser zusätzlichen Maßnahmen erschließt sich uns allerdings nicht, da wir bisher in allen Phasen der Pandemie ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet haben. Wäre es nicht umgekehrt denkbar – im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung – , wenn andere öffentliche Veranstalter sich am bewährten Konzept der Kirchen orientieren würden?

Ich hoffe sehr, dass sich bis zum 20.2. die nun verordnete Bremse wieder lösen lässt.
Herzlich grüßt Sie Ihr Götz Häuser